

Satzung

der BKK-Arbeitgebersversicherung des BKK Landesverbandes Mitte für den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG)

Satzung der BKK-Arbeitgebersversicherung des BKK Landesverbandes Mitte vom 10.05.2011 in der Fassung vom 23.07.2020

Erster Abschnitt: Name und Aufgabenstellung

§ 1 Name

¹Die Versicherung für den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach dem AAG führt den Namen "BKK-Arbeitgebersversicherung". ²Sie ist eine Abteilung des BKK Landesverbandes Mitte (Körperschaft des öffentlichen Rechts) mit Sitz in Magdeburg.

§ 2 Aufgabenstellung

- (1) ¹Der BKK Landesverband Mitte kann für Betriebskrankenkassen auf der Grundlage der § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 2 Nr. 5 AAG die Durchführung der U1- und U2-Verfahren übernehmen. ²Zulässig ist es, die Übertragung des U1- und/oder des U2-Verfahrens erst ab einem bestimmten Zeitpunkt für die Zukunft vorzunehmen. ³Für die Durchführung des Ausgleichsverfahrens vor dem festgelegten Zeitpunkt verbleibt die Zuständigkeit bei der bis dahin zuständigen Betriebskrankenkasse. ⁴Der BKK Landesverband Mitte übernimmt keine Verpflichtungen, insbesondere keine Haftung für Forderungen, die aus der Durchführung des Ausgleichsverfahrens der Betriebskrankenkasse vor dem vereinbarten Übertragungszeitpunkt entstehen oder entstanden sind. ⁵Im Falle der Beendigung der Übertragung des Ausgleichsverfahrens auf den BKK Landesverband Mitte erfolgt kein Betriebsmittelausgleich der für die gemeinsame Ausgleichskasse der BKK-Arbeitgebersversicherung gebildeten Betriebsmittel.
- (2) ¹Für die Übertragung der Durchführung der U1- und U2-Verfahren nach dem AAG ist eine entsprechende Satzungsregelung bei der übertragenden Betriebskrankenkasse erforderlich. ²Die näheren Einzelheiten zur Übertragung des Ausgleichsverfahrens werden in einer Vereinbarung mit der übertragenden Betriebskrankenkasse geregelt.
- (3) ¹Der Einzug der Umlagen obliegt der übertragenden Betriebskrankenkasse, die die von den Arbeitgebern gezahlten Umlagen an die BKK-Arbeitgebersversicherung weiterzuleiten hat (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 2 AAG). ²Alle weiteren Aufgaben nach dem AAG obliegen der BKK-Arbeitgebersversicherung.
- (4) ¹Der BKK Landesverband Mitte kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates die Durchführung der U1- und/oder U2-Verfahren auch für andere Krankenkassenarten übernehmen. ²Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.
- (5) Die für die gesetzliche Krankenversicherung geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung, soweit das AAG nichts anderes bestimmt.

Zweiter Abschnitt: Ausgleichsverfahren

§ 3

Ausgleichsberechtigte Arbeitgeber

- (1) ¹Am Ausgleichsverfahren U1 der BKK-Arbeitgebersversicherung nehmen die Arbeitgeber teil, die in der Regel ausschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten nicht mehr als 30 Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen beschäftigen (§ 1 Abs. 1 AAG). ²Die Grundlage für die Errechnung der Gesamtzahl der beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen richtet sich nach den Vorschriften des AAG (§ 3 Abs. 1 AAG). ³Abweichend von Satz 1 sind die in den § 11 und § 12 AAG genannten Personen und Einrichtungen nicht am Ausgleichsverfahren beteiligt.
- (2) Am Ausgleichsverfahren U2 der BKK-Arbeitgebersversicherung nehmen alle Arbeitgeber - mit Ausnahme der in den § 11 Abs. 2 und § 12 AAG genannten Personen und Einrichtungen - unabhängig von der Zahl ihrer Beschäftigten teil.

§ 4

Meldungen und praktisches Verfahren

- (1) ¹Die Arbeitgeber haben alle für das Feststellungsverfahren erforderlichen Angaben, insbesondere die Gesamtzahl der in den Ausgleich einbezogenen Arbeitnehmer sowie alle Änderungen, die die Umlagepflicht oder die Höhe der Umlage berühren, an die BKK-Arbeitgebersversicherung zu melden (§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 5 AAG). ²Die BKK-Arbeitgebersversicherung prüft gem. § 3 Abs. 1 AAG, welche Arbeitgeber am Umlageverfahren U1 teilnehmen und kann den entsprechenden Bescheid erlassen.
- (2) ¹Die Krankenkasse erfasst die Arbeitgeberstammdaten und stellt der BKK-Arbeitgebersversicherung den direkten, zeitgleichen, lesenden Zugriff auf diese Daten sicher. ²Gem. § 8 Abs. 2 AAG leiten die Krankenkassen die von ihnen eingezogenen Umlagebeträge U1 und U2 an die BKK-Arbeitgebersversicherung weiter.
- (3) ¹Erstattungsanträge können direkt vom Arbeitgeber bei der BKK-Arbeitgebersversicherung gestellt werden. ²Die Prüfung erfolgt durch Einsicht in den Datenbestand der Krankenkasse durch die BKK-Arbeitgebersversicherung.

§ 5

Erstattungsanspruch bei Aufwendungen aus Anlass der Krankheit (U1)

- (1) Die BKK-Arbeitgebersversicherung erstattet den ausgleichsberechtigten Arbeitgebern für Aufwendungen aus Anlass der Krankheit (U1) grundsätzlich

60 v.H. (allgemeiner Erstattungssatz)

des nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 AAG an Arbeitnehmer fortgezahlten Arbeitsentgelts.

- (2) Auf Antrag des Arbeitgebers wird der Erstattungssatz

1. auf **50 v.H.** ermäßigt (**ermäßigter Erstattungssatz**) oder
2. auf **80 v.H.** erhöht (**erhöhter Erstattungssatz**).

(3) Für die Erstattungen nach Abs. 1 und 2 wird nur das fortgezahlte Arbeitsentgelt bis zur Höhe der in der Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt.

(4) ¹Der Antrag nach Abs. 2 ist

1. bis zum 15. des Folgemonats, in dem erstmalig Umlagebeträge an eine teilnehmende Krankenkasse (i.S.d. § 2 Abs. 2) abzuführen sind,
2. bei Beginn eines neuen Kalenderjahres jeweils bis zum 31. Januar des neuen Kalenderjahres

schriftlich bei der BKK-Arbeitgebersversicherung zu stellen. ²Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang des Antrags bei der BKK-Arbeitgebersversicherung entscheidend (Ausschlussfrist). ³Anträge, die der BKK-Arbeitgebersversicherung nach Ablauf der Frist zugehen, bleiben unberücksichtigt. ⁴Gehen der BKK-Arbeitgebersversicherung innerhalb der Frist mehrere Anträge zu, so ist für die Festsetzung des Erstattungssatzes der Antrag maßgebend, der bei der BKK-Arbeitgebersversicherung zuletzt eingegangen ist (Posteingang bei der BKK-Arbeitgebersversicherung). ⁵Macht der Arbeitgeber bei erneuter Antragsmöglichkeit von seinem Wahlrecht innerhalb der in Satz 1 Nr. 2 genannten Frist keinen Gebrauch, gilt der zuletzt beantragte Erstattungssatz. ⁶Der Arbeitgeber ist an seinen Antrag für ein Kalenderjahr gebunden. ⁷Der Antrag gilt für alle teilnehmenden Krankenkassen (i.S.d. § 2 Abs. 2) einheitlich. ⁸Beantragt der Arbeitgeber für die teilnehmenden Krankenkassen keinen einheitlichen Erstattungssatz, ist für ihn der allgemeine Erstattungssatz (i.S.d. Absatzes 1) festzusetzen.

(5) ¹Wird ein Umlagesatz oder werden mehrere Umlagesätze i.S.d. § 9 für die Aufwendungen aus Anlass der Krankheit durch Beschlussfassung des Verwaltungsrates geändert, so kann der Arbeitgeber abweichend von Abs. 4 den Antrag nach Abs. 2 bis zum letzten Kalendertag des Monats, in dem die geänderten Umlagesätze in Kraft treten gegenüber der BKK-Arbeitgebersversicherung stellen. ²Für den Fall, dass ein rückwirkendes Inkrafttreten der Änderungen beschlossen wird, kann der Antrag nach Absatz 2 bis zum letzten Kalendertag des Folgemonats, in dem die Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat erfolgt ist, gestellt werden. ³Die Sätze 1 und 2 gelten auch für den Fall der Änderung von Erstattungssätzen i.S.d. § 5 Abs. 1 und 2. ⁴Die Sätze 1 bis 8 des Abs. 4 finden unter Beachtung der abweichenden Regelung des Abs. 5 Satz 1 und 2 entsprechende Anwendung.

(6) ¹Für Arbeitgeber, die bis zum 31.03.2012 in den ermäßigten Umlagesatz bei 40 % Erstattung eingestuft waren, wird mit Wirkung zum 01.04.2012 der ermäßigte Umlagesatz bei 50 % Erstattung (i.S.d. Absatzes 2) festgesetzt, wenn sie nicht innerhalb der Frist des Absatzes 5 einen anderen Umlage- und Erstattungssatz beantragen. ²Absatz 5 S. 4 gilt entsprechend.

§ 6

Erstattungsanspruch bei Aufwendungen aus Anlass der Mutterschaft (U2)

Die BKK-Arbeitgeberversicherung erstattet den ausgleichsberechtigten Arbeitgebern für Aufwendungen aus Anlass der Mutterschaft (U2)

100 v.H.

1. des nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 AAG gezahlten Zuschusses zum Mutterschaftsgeld **sowie**
2. des nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 AAG bei Beschäftigungsverboten gezahlten Arbeitsentgeltes.

§ 7

Erstattung der Arbeitgeberbeitragsanteile

- (1) Für Aufwendungen aus Anlass der Krankheit (U1) sind die von dem Arbeitgeber zu tragenden Beiträge i.S.d. § 1 Absatz 1 Nr. 2 AAG mit den in § 5 Absatz 1 und 2 genannten Erstattungssätzen abgegolten.
- (2) ¹Für Aufwendungen aus Anlass der Mutterschaft (U2) werden dem Arbeitgeber zusätzlich zu der Erstattung nach § 6 Nr. 2 die von diesem zu tragenden Beiträge nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 AAG pauschaliert i.H.v. 20 v.H. des fortgezahlten Arbeitsentgeltes erstattet. ²Für die Erstattung der Arbeitgeberbeitragsanteile nach Satz 1 können maximal die Aufwendungen bis zur Höhe der in der Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt werden. ³Abweichend von Satz 1 erfolgt die pauschalierte Erstattung der Arbeitgeberbeitragsanteile i.H.v. 40 v.H. des fortgezahlten Arbeitsentgeltes, wenn der Arbeitgeber die Gesamtsozialversicherungsbeiträge gem. § 20 Abs. 3 SGB IV allein zu tragen hat.

§ 8

Mitwirkungspflichten, Fälligkeit der Erstattungsleistung

- (1) Der Arbeitgeber hat der BKK-Arbeitgeberversicherung gem. § 10 AAG i.V.m. § 60 SGB I alle für die Prüfung des Bestehens der Erstattungsvoraussetzungen erforderlichen Angaben und Unterlagen zu übermitteln.
- (2) ¹Der Erstattungsbetrag ist fällig, sobald der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt nach § 3 Abs. 1 und 2 und § 9 Abs. 1 EFZG, nach § 18 MuSchG oder den Zuschuss nach § 20 MuSchG gezahlt hat, frühestens jedoch nach Eingang des Erstattungsantrags bei der BKK-Arbeitgeberversicherung. ²Die Erstattung erfolgt grundsätzlich nur für zurückliegende Zeiträume.
- (3) Die BKK-Arbeitgeberversicherung kann gem. § 10 AAG i.V.m. § 66 Abs. 1 SGB I die Erstattung im Einzelfall versagen, solange der Arbeitgeber seiner Mitwirkungspflicht nach Absatz 1 oder § 4 Absatz 1 nicht oder nicht vollständig gegenüber der BKK-Arbeitgeberversicherung nachkommt.

§ 9

Aufbringung der Umlage, Höhe, Nachweis und Fälligkeit

- (1) Die Mittel zur Durchführung der U1-/U2-Verfahren werden von den am Ausgleich beteiligten Arbeitgebern jeweils durch gesonderte Umlagen aufgebracht (§ 7 Abs. 1 AAG).
 - (2) Der Umlagesatz i.S.d. § 7 Abs. 2 Satz 1 AAG beträgt
 1. für den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen aus Anlass der Krankheit (U1)
 - a) nach § 5 Abs. 1: **2,2 v.H. (allgemeiner Umlagesatz),**
 - b) nach § 5 Abs. 2 Nr. 1: **1,8 v.H. (ermäßigter Umlagesatz),**
 - c) nach § 5 Abs. 2 Nr. 2: **4,1 v.H. (erhöhter Umlagesatz),**
 2. für den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen aus Anlass der Mutterschaft (U2)

0,40 v.H.
- des umlagepflichtigen Entgelts.
- (3) Das umlagepflichtige Entgelt bestimmt sich nach den Vorschriften des § 7 Abs. 2 AAG.
 - (4) Die Umlagen sind in entsprechender Anwendung der für die Beiträge zur Krankenversicherung geltenden Regelungen nachzuweisen und zum gleichen Termin wie die Beiträge zur Krankenversicherung fällig (§ 10 AAG i.V.m. §§ 23, 28 a ff SGB IV).

Dritter Abschnitt: Widerspruchsstelle

§ 10

Widerspruchsstelle, Einspruchsstelle

- (1) ¹Der Erlass von Widerspruchsbescheiden in Angelegenheiten des Ausgleichs der Arbeitgeberaufwendungen nach dem AAG wird dem beim BKK Landesverband Mitte bestehenden, für die BKK-Arbeitgebersversicherung zuständigen Widerspruchsausschuss übertragen. ²In dem Widerspruchsausschuss wirken gem. § 9 Abs. 4 AAG nur die Vertreter der Arbeitgeber mit.
- (2) Der Widerspruchsausschuss nimmt auch die Aufgaben der Einspruchsstelle nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) wahr.

Vierter Abschnitt: Verwaltung der Mittel

§ 11 Betriebsmittel

¹Zur Bestreitung der laufenden Ausgaben und zum Ausgleich von Einnahme- und Ausgabeschwankungen werden Betriebsmittel gebildet. ²Die Betriebsmittel dürfen den Betrag der voraussichtlichen Ausgaben für 3 Monate nicht übersteigen (§ 9 Abs. 3 AAG).

§ 12 Verwaltungskostenersatz

¹Der Verwaltungsaufwand der teilnehmenden Krankenkassen (i.S.d. § 2 Abs. 2) wird pauschal abgegolten. ²Die pauschalierte Erstattung beträgt 3 v.H. des eingezogenen Umlage-Ist aus U1 und 2 v.H. des eingezogenen Umlage-Ist aus U2. ³Die Erstattung kann im Rahmen des Monatsabrechnungsverfahrens verrechnet werden.

§ 13 Auf- und Feststellung des Haushaltsplanes

¹Für die Auf- und Feststellung des Haushaltsplanes gilt § 70 Abs. 1 SGB IV entsprechend (§ 9 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 i.V.m. § 10 AAG). ²Bezüglich der Zuständigkeit für die Einsicht und Prüfung sämtlicher Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen, insbesondere für die jährliche Prüfung des Haushaltsplans gelten die Regelungen der Satzung des BKK Landesverbandes Mitte unter Beachtung des § 9 Abs. 4, 1. Halbsatz AAG entsprechend (§ 8, § 9 der Satzung des BKK Landesverbandes Mitte in der jeweils gültigen Fassung).

§ 14 Jahresrechnung

¹Für die Aufstellung, Prüfung und Abnahme des Rechnungsabschlusses (Jahresrechnung) gelten § 77 Abs. 1 SGB IV i.V.m. § 31 SVHV entsprechend (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 4 i.V.m. § 10 AAG). ²Über die Entlastung des Vorstandes beschließen die Arbeitgebervertreter des Verwaltungsrates des BKK Landesverbandes Mitte. ³Bezüglich der Zuständigkeit für die Einsicht und Prüfung sämtlicher Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen, insbesondere für die jährliche Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung gelten die Regelungen der Satzung des BKK Landesverbandes Mitte unter Beachtung des § 9 Abs. 4, 1. Halbsatz AAG entsprechend (§ 8, § 9 der Satzung des BKK Landesverbandes Mitte in der jeweils gültigen Fassung).

Fünfter Abschnitt: Organe, ihre Zusammensetzung und Aufgaben

§ 15 Verwaltungsrat

- (1) Im Verwaltungsrat wirken in Angelegenheiten des Ausgleichsverfahrens nur die Vertreter der Arbeitgeber mit (§ 9 Abs. 4 AAG).
- (2) ¹Im Verwaltungsrat übt derjenige Vertreter der Arbeitgeber das Amt des Vorsitzenden aus, der nach der Satzung des BKK Landesverbandes Mitte als amtierender bzw. alternierender Vorsitzender des Organs tätig ist. ²Der stellvertretende Vorsitzende des amtierenden bzw. alternierenden Vorsitzenden wird von den Vertretern der Arbeitgeber im Verwaltungsrat aus deren Mitte gewählt (§ 9 Abs. 4, § 10 AAG i.V.m. § 62 Abs. 1 Satz 1 SGB IV).
- (3) ¹Die Vertreter der Arbeitgeber im Verwaltungsrat haben insbesondere die Satzung und die Höhe der Umlagesätze nach § 9 AAG zu beschließen, den Haushaltsplan festzustellen, die Jahresrechnung abzunehmen. ²Für die Prüfung der Jahresrechnung ist ein Rechnungsprüfer zu bestellen.
- (4) Für die Sitzungen des Verwaltungsrates in Angelegenheiten des Ausgleichsverfahrens gelten für die Beschlussfähigkeit sowie die Beschlussfassung die Regelungen der §§ 10 und 11 der Satzung des BKK Landesverbandes Mitte entsprechend.

§ 16 Beirat

- (1) ¹Zur kooperativen Zusammenarbeit zwischen den Betriebskrankenkassen und der BKK-Arbeitgebersversicherung wird ein Beirat gebildet. ²Er besteht aus
 1. Vertretern derjenigen am Ausgleichsverfahren der BKK-Arbeitgebersversicherung teilnehmenden Betriebskrankenkassen, die sowohl die Durchführung des U1- als auch des U2-Verfahrens auf die BKK-Arbeitgebersversicherung übertragen haben und
 2. dem für das AAG zuständigen Ansprechpartner der Gebündelten BKK Fachberatung der BKK Landesverbände.³Die am Ausgleichsverfahren der BKK-Arbeitgebersversicherung teilnehmenden Betriebskrankenkassen entsenden je Landesverbandsbereich einen Vertreter i.S.d. Abs. 1 Nr. 1; die Entsendung wird auf Landesverbandsebene unter den teilnehmenden Betriebskrankenkassen abgestimmt. ⁴Abweichend von Satz 3 können bei Landesverbänden, die sich über mehr als ein Bundesland erstrecken 2 und bei Landesverbänden, die sich über mehr als 5 Bundesländer erstrecken 3 Vertreter entsandt werden.
- (2) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf.
- (3) Die Amtszeit der Beiratsmitglieder entspricht der des Verwaltungsrates.
- (4) ¹Der Beirat hat mindestens einmal jährlich zu tagen und soll vor Grundsatzbeschlüssen des Verwaltungsrates angehört werden. ²Die Anhörung kann auch in einem schriftlichen Umlaufverfahren (auch per Telefax) herbeigeführt werden. ³Dazu sind dem Beirat die entsprechenden Unterlagen (Beschlussvorlage) rechtzeitig zuzuleiten. ⁴Das Letztentscheidungsrecht des Verwaltungsrates bleibt davon unberührt.

- (5) Die Entschädigungsregelungen des Beirates der BKK-Arbeitgebersversicherung bestimmen sich nach § 2 Abs. 1 und 2 der Anlage zu § 7 Abs. 2 der Satzung des BKK Landesverbandes Mitte.

Sechster Abschnitt: Bekanntmachung, Inkrafttreten

§ 17 Bekanntmachung

- (1) Die Bekanntmachungen der BKK-Arbeitgebersversicherung erfolgen durch Rundschreiben an die beteiligten Krankenkassen.
- (2) Die Satzung und sonstiges autonomes Recht (sowie deren Änderungen) der BKK-Arbeitgebersversicherung werden im Internet auf der Homepage der BKK-Arbeitgebersversicherung veröffentlicht.

§ 18 Inkrafttreten

¹Diese Satzung haben die Arbeitgebervertreter des Verwaltungsrates des BKK Landesverbandes Mitte und die Arbeitgebervertreter des Verwaltungsrates des BKK-Landesverbandes Rheinland Pfalz und Saarland am 10.05.2011 beschlossen. ²Sie tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration mit Wirkung zum **01.07.2011** in Kraft.

Genehmigt vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration am 27.06.2011.

1. Nachtrag: Den 1. Nachtrag zur Satzung haben die Arbeitgebervertreter des Verwaltungsrates des BKK Landesverbandes Mitte am 13.03.2012 beschlossen. Der 1. Nachtrag ist mit Wirkung zum **01.04.2012** in Kraft getreten. Genehmigt vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration am 18.04.2012.

2. Nachtrag: Den 2. Nachtrag zur Satzung haben die Arbeitgebervertreter des Verwaltungsrates des BKK Landesverbandes Mitte am 07.12.2012 beschlossen. Der 2. Nachtrag ist mit Wirkung zum **01.01.2013** in Kraft getreten. Genehmigt vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration am 18.12.2012.

3. Nachtrag: Den 3. Nachtrag zur Satzung haben die Arbeitgebervertreter des Verwaltungsrates des BKK Landesverbandes Mitte am 06.12.2013 beschlossen. Der 3. Nachtrag tritt mit Wirkung zum **01.01.2014** in Kraft. Genehmigt vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration am 17.12.2013.

4. Nachtrag: Den 4. Nachtrag zur Satzung haben die Arbeitgebervertreter des Verwaltungsrates des BKK Landesverbandes Mitte durch Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren gemäß der Niederschrift vom 18.12.2014 beschlossen. Der 4. Nachtrag ist mit Wirkung zum **01.01.2015** in Kraft getreten. Genehmigt vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 19.12.2014.

5. Nachtrag: Den 5. Nachtrag zur Satzung haben die Arbeitgebervertreter des Verwaltungsrates des BKK Landesverbandes Mitte am 15.12.2015 beschlossen. Der 5. Nachtrag tritt mit Wirkung zum **01.01.2016** in Kraft. Genehmigt vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 16.12.2015.

6. Nachtrag: Den 6. Nachtrag zur Satzung haben die Arbeitgebervertreter des Verwaltungsrates des BKK Landesverbandes Mitte am 07.12.2017 beschlossen. Der 6. Nachtrag tritt mit Wirkung zum **01.01.2018** in Kraft. Genehmigt vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 15.12.2017.

7. Nachtrag: Den 7. Nachtrag zur Satzung haben die Arbeitgebervertreter des Verwaltungsrates des BKK Landesverbandes Mitte am 15.03.2018 beschlossen. Der 7. Nachtrag tritt mit Wirkung zum **01.01.2018** in Kraft. Genehmigt vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 09.04.2018.

8. Nachtrag: Den 8. Nachtrag zur Satzung haben die Arbeitgebervertreter des Verwaltungsrates des BKK Landesverbandes Mitte am 05.12.2019 beschlossen. Der 8. Nachtrag tritt mit Wirkung zum **01.01.2020** in Kraft. Genehmigt vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 17.12.2019.

9. Nachtrag: Den 9. Nachtrag zur Satzung haben die Arbeitgebervertreter des Verwaltungsrates des BKK Landesverbandes Mitte am 23.07.2020 beschlossen. Der 9. Nachtrag tritt mit Wirkung zum **01.09.2020** in Kraft. Genehmigt vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 26.08.2020.